



STADT BAD DÜRRENBURG

Der Bürgermeister

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bad Dürrenberg

Aufgrund der §§ 1, 94 Abs. 1 Ziffer 1 und 94a Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i.d.F. der Bek. vom 20.05.2014 hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Als öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Rad- und Wanderwege, auch wenn sie im Privateigentum stehen, sowie deren Bestandteile. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkstreifen, Haltestellen für den Linienverkehr, selbstständige Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppenanlagen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen und Lärmschutzanlagen.
- (2) Als öffentliche Anlage gelten alle städtischen und gemeindlichen, der Benutzung durch die Allgemeinheit gewidmeten Park-, Grün- und Wallanlagen, Brunnen, Denkmäler, Kinderspielplätze, Bolzplätze, sonstige Anpflanzungen sowie selbstständige Grünstreifen, die nicht Teil der Straße sind.

§ 2 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und auf öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass die Allgemeinheit dadurch nicht gefährdet wird. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen, sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder zu verunreinigen, in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
 - b) Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum zu reparieren oder umzubauen, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,
 - c) auf öffentlichen Straßen oder Anlagen in transportablen Unterkünften, wie Wohnmobilen, Zelten oder Schlafsäcken zu nächtigen oder zu wohnen, außer auf dazu ausgewiesenen Plätzen für eine Nacht,
 - d) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle oder Kleinfahrräder für Kinder, zu fahren, motorgetriebene Fahrzeuge dort zu parken oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung dazu freigegeben,
 - e) auf den öffentlichen Straßen oder Anlagen Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen,
 - f) unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sowie auf Spielplätzen untersagt, sich zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, ausgenommen bei genehmigten öffentlichen Veranstaltungen.

- (2) Öffentlich zugängliche Spielplätze (außer Bolzplätze) dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren und deren Aufsichtsperson benutzt werden, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Zum Schutz der Kinder ist es auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen insbesondere nicht gestattet:
- über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen zu benutzen,
 - gefährliche Gegenstände oder Stoffe sowie alkoholische Getränke mitzubringen oder zu verzehren,
 - Hunde und andere Tiere mitzubringen.

§ 3 Verkehrsbehinderung und -gefährdungen

- An den Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und die auf den Dächern liegenden Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang an Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- Blumenkästen und andere auf Fenstersimsen der Balkonbrüstungen aufgestellte Gegenstände sind vor dem Herabfallen ausreichend zu sichern.
- Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- und unterirdischen Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, sowie Abfall- und Wertstoffbehälter zu erklettern oder sonstig zweckfremd zu nutzen.
- Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, dürfen nur geöffnet sein, solange die Benutzung es erfordert; in diesem Fall sind sie so abzusperren, zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von den Verkehrsteilnehmern rechtzeitig erkannt werden.

§ 4 Verunreinigungen und Beschädigungen öffentlicher Straßen und Anlagen

- Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile zu verunreinigen oder zu beschädigen. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinaus zu werfen oder Flüssigkeiten auszuschütten,
 - Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen oder Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, zu reinigen oder auszuklopfen,
 - Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster so zu begießen, dass Wasser auf die Straße hinunter läuft oder tropft,
 - Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder Anlagen zu reinigen oder abzuspitzen (ausgenommen: Kennzeichenschilder, Beleuchtungseinrichtungen, Scheiben).
- Entstandene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind durch den dafür Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- Fahrzeugführer landwirtschaftlicher Fahrzeuge oder Baufahrzeuge haben vor dem Befahren öffentlicher Straßen die Bereifung ihrer Fahrzeuge zu reinigen.

§ 5 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Stadtgebiet ist verboten; eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Stadt Bad Dürrenberg ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten:
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Hunde nicht durch ihr langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter sowie die mit der Führung und Pflege von Tieren Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf den Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (4) Hunde müssen auf der Straße und an allen öffentlichen zugänglichen Orten innerhalb der bebauten Ortslage, in öffentlichen Parkanlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Messen und Ausstellungen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden. Keine Anleinplicht besteht auf der öffentlichen Hundefreilauffläche in Bad Dürrenberg „Am Sterling“.
- (5) In Vermeidung der Verschmutzung durch Pferdekot innerhalb bebauter Ortslage sind auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Rad- und Wanderwegen im Stadtgebiet Vorkehrungen zu treffen, welche diese Art der Verschmutzungen verhindert.
- (6) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Im Zuge der Kastration ist die Katze in geeigneter Weise (Transponderchip oder Tätowierung) kennzeichnen zu lassen.
- (7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 7 Offene Feuer im Freien

Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flammen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind kleine Feuer in handelsüblichen Feuerschalen bzw. Feuerkörben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Bad Dürrenberg. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallbeseitigungsrecht) bleiben hierbei unberührt.

§ 8 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Bad Dürrenberg mit Bescheid festgelegten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind ausschließlich große Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, jederzeit sicht- und lesbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.
- (4) Die Anbringung der Hausnummern ist wie folgt geboten:
 - a) Bei Eckgrundstücken, deren Eingang nicht nach der Straße hin liegt, zu der das Grundstück gehört, ist die Hausnummer gem. Abs. 1 und 2 nach der zugehörigen Straße hin anzubringen. In Zweifelsfällen ist zusätzlich die Bezeichnung der zugehörigen Straße zusammen mit der Hausnummer anzubringen. Eine weitere Hausnummer ist am Eingang anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, die sich im Verlauf von Straßen befinden und deren Eingang nicht der Straße zugewandt ist.
 - b) Bei Grundstücken an winklig zur Straße verlaufenden Fußwegen oder Zufahrten sind die Hausnummern der an solchen Wegen liegenden Gebäuden oder Eingängen in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück oder Gebäudeteil gem. Abs. 1 und 2 anzubringen. Dessen Eigentümer muss die Anbringung dulden.
 - c) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Bad Dürrenberg unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 9 Aggressives Betteln in der Öffentlichkeit

Das aggressive Betteln ist verboten. Dies liegt bei besonders aufdringlichen Betteln vor, zum Beispiel, wenn der Bettler Personen den Weg verstellt, über längere Strecken verfolgt, den Körperkontakt sucht, sie durch Verwünschungen oder durch den Einsatz eines Tieres einschüchtert.

§ 10 Anzeigepflicht für Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies der Stadt Bad Dürrenberg mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzungen in baulichen Anlagen notwendig sind. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen.
- (2) Zu den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind.

§ 11 Allgemeine Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann die Stadt Bad Dürrenberg von den Geboten und Verboten der Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit GAVO) Ausnahmen zulassen, soweit dem andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) Für nachfolgende städtische Veranstaltungen ist von einem erhöhten öffentlichen Bedürfnis auszugehen:
 - a) Brunnenfest
 - b) Parkfest in der Ortschaft Tollwitz
 - c) Teichfest in der Ortschaft Oebles-Schlechtewitz
 - d) Dorffest in der Ortschaft Nempitz

Die Sperrzeit wird auf 3:00 Uhr des Folgetages festgesetzt.

§ 12 Ausnahmen

Die Stadt Bad Dürrenberg kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, soweit dem andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Ausnahmen sind zu beantragen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. **§ 2 Abs. 1 Buchstabe a)** Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, entfernt, beschädigt, verdeckt, verunreinigt, in ihrer Funktion beeinträchtigt oder missbräuchlich benutzt,
 2. **§ 2 Abs. 1 Buchstabe b)** Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen repariert oder umbaut, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,
 3. **§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)** auf öffentlichen Straßen oder Anlagen in transportablen Unterkünften, wie Wohnmobilen, Zelten oder Schlafsäcken nächtigt oder wohnt, außer auf den dazu ausgewiesenen Plätzen für eine Nacht,
 4. **§ 2 Abs. 1 Buchstabe d)** in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle oder Kleinfahräder für Kinder, befährt oder mit Pferden reitet, ohne dass die Wege durch entsprechende Beschilderung dazu freigegeben sind,
 5. **§ 2 Abs. 1 Buchstabe e)** auf öffentlichen Straßen oder Anlagen Gegenstände aller Art zerschlägt oder zurücklässt,
 6. **§ 2 Abs. 1 Buchstabe f)** es ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sowie auf Spielplätzen untersagt, sich zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, ausgenommen bei genehmigten öffentlichen Veranstaltungen.
 7. **§ 2 Abs. 2 Satz 1** über ein Alter von 14 Jahren hinaus öffentlich zugängliche Spielplätze benutzt
 8. **§ 2 Abs. 2 Buchstabe a)** über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen benutzt,

9. **§ 2 Abs. 2 Buchstabe b)** auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt sowie alkoholische Getränke mitbringt oder verzehrt,
10. **§ 2 Abs. 2 Buchstabe c)** auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen Hunde oder andere Tiere mitbringt,
11. **§ 3 Abs. 1** Eiszapfen, Schneeüberhänge auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahme durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
12. **§ 3 Abs. 2** Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang an Grundstücken nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
13. **§ 3 Abs. 3** Blumenkästen und andere auf Fenstersimsen der Balkonbrüstungen aufgestellte Gegenstände vor dem Herabfallen nicht ausreichend sichert,
14. **§ 3 Abs. 4** frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange diese abfärben können,
15. **§ 3 Abs. 5** Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- und unterirdische Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, sowie Abfall- und Wertstoffbehälter erklettert oder sonstig zweckfremd nutzt,
16. **§ 3 Abs. 6** Kellerschächte, Luken und sonstig gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, länger öffnet, als deren Benutzung erfordert; bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder bei Dunkelheit so beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern rechtzeitig erkannt werden,
17. **§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)** aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauswirft oder Flüssigkeiten ausschüttet,
18. **§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)** Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen oder Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentliche Straßen oder Anlagen liegen, reinigt oder ausklopft,
19. **§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)** Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster so begießt, dass Wasser auf die Straße hinunter läuft oder tropft,
20. **§ 4 Abs. 1 Buchstabe d)** Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen reinigt oder abspritzt (ausgenommen Kennzeichenschilder, Beleuchtungseinrichtungen, Scheiben),
21. **§ 4 Abs. 2** als Verantwortlicher eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht unverzüglich beseitigt,
22. **§ 4 Abs. 3** landwirtschaftliche oder Baufahrzeuge vor dem Befahren öffentlicher Straßen die Bereifung ihrer Fahrzeuge nicht reinigt,
23. **§ 5 Abs. 1** Eisflächen eines öffentlichen Gewässers im Stadtgebiet ohne Freigabe betritt,
24. **§ 5 Abs. 2** die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt, soweit dies nicht zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist,
25. **§ 6 Abs. 1** als Tierhalter Tiere nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird sowie als Tierhalter nicht darauf achtet, dass Hunde durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören,
26. **§ 6 Abs. 2** als Tierhalter oder Personen, die mit der Führung und Pflege eines Tieres beauftragt sind, zulassen, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen oder der Verpflichtung zur Säuberung nicht nachkommen,

27. **§ 6 Abs. 3** als Tierhalter und mit der Führung oder Pflege Beauftragter nicht verhütet, dass sein Tier auf Straßen und Anlagen nicht unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,
28. **§ 6 Abs. 4** Hunde auf der Straße und an allen anderen öffentlichen zugänglichen Orten innerhalb der bebauten Ortslage, in öffentlichen Parkanlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Messen und Ausstellungen nicht an der Leine führt,
29. **§ 6 Abs. 5** nicht verhindert, dass Pferdekot innerhalb der bebauten Ortslage den öffentlichen Verkehrsraum verschmutzt bzw. diesen sofort beseitigt,
30. **§ 6 Abs. 6** seine Freigängerkatze, die älter als 5 Monate ist, nicht von einem Tierarzt kastrieren lässt,
31. **§ 6 Abs. 6 Satz 4** im Zuge der Kastration die Katze nicht in geeigneter Weise (Transponderchip oder Tätowierung) kennzeichnen lässt,
32. **§ 7** vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften ohne Genehmigung durch die Stadt Bad Dürrenberg ein Oster-, Lager- oder anderes offenes Feuer anlegt oder unterhält,
33. **§ 8 Abs. 1 und Abs. 2** als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Nummer nicht deutlich sicht- und in Hinblick auf die Größe lesbar anbringt,
34. **§ 8 Abs. 3** die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht neben der neuen Hausnummer belässt und diese nicht rot durchkreuzt, so dass sie noch lesbar ist,
35. **§ 8 Abs. 4 Buchstaben a) und b)** als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern und Straßennamen nicht beachtet, die Anbringung nicht duldet oder bei Änderung der Hausnummer diese nicht durchstreicht oder vor Ablauf der Übergangszeit von einem Jahr entfernt,
36. **§ 8 Abs. 4 Buchstabe c)** versäumt, ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen,
37. **§ 9** in der Öffentlichkeit aggressiv bettelt,
38. **§ 10 Abs. 1 und Abs. 2** öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen durchführt, ohne diese mindestens 2 Wochen vor Beginn bei der Stadt Bad Dürrenberg anzeigt,
39. **§ 11** den Beginn der Sperrzeit von 3 Uhr nicht einhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000,- € geahndet werden.

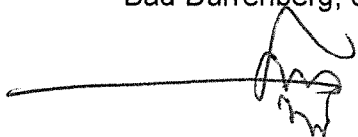
§ 14 Geltungsdauer

Diese Verordnung hat 10 Jahre Geltungsdauer.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bad Dürrenberg vom 26.02.2010 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 28.09.2016


Christoph Schulze
Bürgermeister

